

- d) organische Chemie: der erfolgreiche Besuch des organischen Praktikums,
- e) physikalische Chemie: der erfolgreiche Besuch des halbsemestrigen Fortgeschrittenen-Praktikums.

#### § 16: Durchführung der Hauptprüfung

- (1) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jedes Fach etwa 30 Minuten.
- (2) Wird die Diplomarbeit abgelehnt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Der Bewerber kann alsdann eine neue Diplomaufgabe erhalten, die innerhalb eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzusetzenden Termines abzuliefern ist. Eine Verlängerung der Frist zur Ablieferung der zweiten Arbeit ist nicht möglich.
- (3) Ist die Prüfung in einem Fachgebiet nicht bestanden, so wird diese als Einzelprüfung wiederholt.
- (4) Persönliche Verhältnisse des Prüflings (zum Beispiel Krankheit) dürfen bei der Bewertung der Kenntnisse nicht berücksichtigt werden, dagegen ist der Gesamteindruck des Prüflings bei der Urteilsbildung zu bewerten.

### IV. Besondere Bestimmungen über die Zeugnisse

#### § 17: Teilprüfungszeugnisse und Noten

- (1) Über jede Teilprüfung der Vorprüfung und über jede Prüfung in einem Fach der Hauptprüfung sowie über die Diplomarbeit wird ein von dem Prüfer, bzw. Berichterstatter unterzeichnetes Teilprüfungszeugnis ausgestellt, das die Prüfungsnote enthält.
- (2) Die Prüfungsnoten sind:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = genügend
- 5 = ungenügend

Es können auch Zwischennoten 1,5, 2,5 und 3,5 erteilt werden.

- (3) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4 erreicht ist.

#### § 18: Gesamtzeugnisse

- (1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn jede der Teilprüfungen bestanden ist.
- (2) Die Hauptprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen in allen Fächern bestanden worden sind und die Diplomarbeit mindestens mit der Note 4 bewertet worden ist.
- (3) Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Hauptprüfung werden Gesamtzeugnisse ausgestellt. Sie enthalten die Einzelnoten und das Gesamturteil und werden vom Abteilungsleiter unterzeichnet.
- (4) Das Gesamturteil in jeder der beiden Prüfungen richtet sich nach der erzielten Durchschnittsnote. Es lautet:

Sehr gut	bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis 1,6;
Gut	bei einer Durchschnittsnote von 1,7 bis 2,4;